

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung von Spirituosen und der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung aromatisierten Weines, aromatisierter weinhaltiger Getränke und aromatisierter weinhaltiger Cocktails aufgrund der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde

(94/C 397/16)

Der Rat beschloß am 14. November 1994, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100 A des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß beschloß, Herrn Mayayo Bello als Hauptberichterstatter mit der Vorbereitung der diesbezüglichen Arbeiten zu beauftragen.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 320. Plenartagung (Sitzung vom 24. November 1994) ohne Gegenstimmen bei 1 Stimmenthaltung folgende Stellungnahme.

1. Allgemeines

1.1. Im Abkommen der Uruguay-Runde über die handelsbezogenen Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum ist hinsichtlich der geographischen Angaben festgelegt, daß alle Parteien Maßnahmen treffen müssen, um eine Irreführung des Verbrauchers durch falsche Angaben über den Ursprung von Erzeugnissen sowie jegliche Verwendung zum Zwecke des unlauteren Wettbewerbs zu verhindern.

1.2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß bedauert, daß die Kommission für die Umsetzung der Abkommen über die Rechte an geistigem Eigentum im Bereich der Spirituosen und weinhaltigen Getränke keine höheren Anforderungen stellt.

2. Bemerkungen

2.1. Der Ausschuß begrüßt den vorgesehenen Schutz von Marken und Ursprungsbezeichnungen.

2.2. Bedauerlicherweise schlägt die Kommission jedoch Änderungen zu den Verordnungen vor, die nicht über den derzeitigen Umfang des Schutzes hinausgehen.

2.3. Artikel 23 des Abkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum bestimmt, daß die Mitglieder der Welthandelsorganisation Maßnahmen ergreifen müssen, um die Verwendung von geographischen Angaben für Erzeugnisse, die nicht aus den dort angegebenen Regionen stammen, zu verhindern. In Absatz 1 dieses Artikels werden eine Reihe von Ausdrücken wie „Art“, „Typ“, „Nachahmung“ oder dergleichen genannt, die nicht zusammen mit einer falschen geographischen Angabe benutzt werden dürfen.

2.4. Der Vorschlag für eine Verordnung beschränkt sich darauf, den Inhalt von Artikel 23 wortgetreu zu übernehmen, ohne zu berücksichtigen, daß die genannte Aufzählung nicht erschöpfend ist und demnach nicht alle Ausdrücke einschließt, die zusammen mit geographischen Angaben in betrügerischer Absicht verwendet werden könnten.

2.5. Aus diesem Grund müssen die Artikel 10 a) des Vorschlags zur Änderung der Verordnung 1601/91 und 11 a) des Vorschlags zur Änderung der Verordnung 1576/89 neben den genannten verbotenen Ausdrücken den Begriff „Fasson“ enthalten. Die Verwendung dieses Begriffs ist im Gemeinschaftsrecht verboten (Artikel 40 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 des Rates).

2.6. Ferner ist in Artikel 24 Absatz 3 des Abkommens der Uruguay-Runde über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum festgelegt, daß keiner der Unterzeichner den Schutz der bestehenden geographischen Angaben einschränken darf, der vor Inkrafttreten des Abkommens der WTO innerhalb seines Staatsgebiets bestand; deswegen wäre bei Nichtberücksichtigung des Begriffs „Fasson“ der Schutz der geographischen Angaben im Vergleich zum augenblicklich in der EU bestehenden Schutzniveau teilweise nicht gewährleistet.

2.7. Da die Verwendung dieser Ausdrücke für die Vermarktung der von dieser Verordnung betroffenen Erzeugnisse von großer Bedeutung ist, hält der Ausschuß den in Artikel 14 der Verordnung 1576/89 und Artikel 15 der Verordnung 1601/91 vorgesehenen Beschlußfassungsprozeß, der eine aktivere Beteiligung der Mitgliedstaaten vorsieht, für besser geeignet.

2.8. Der Ausschuß bedauert, daß die Kommission zur Umsetzung des Abkommens über das geistige Eigentum im Bereich der Spirituosen und weinhaltigen Getränke einen derart knappen und eingeschränkten Vorschlag vorlegt. Die Artikel 23 und 24 lassen soviel Spielraum bei der Auslegung, daß eine ergänzende Rechtsvorschrift, durch die der Schutz der geographischen Angaben vervollständigt wird, notwendig erscheint.

2.9. Um die Möglichkeiten einer widerrechtlichen Verwendung bestimmter europäischer Ursprungsbezeichnungen so weit wie möglich einzuschränken, sollte der Vorschlag insbesondere geeignete gesetzliche Maßnahmen zur Überprüfung der in Artikel 24 Absatz 4 vorgesehenen Sonderfälle enthalten. Mit diesen Maß-

nahmen sollte überprüft werden können, ob alle berechtigten Benutzer die Bedingung, eine Ursprungsbezeichnung seit mindestens zehn Jahren verwendet zu haben, uneingeschränkt erfüllen.

3. Schließlich ist es für eine einheitliche Regelung des gesamten Sektors notwendig, daß die gleichen Kriterien bei der Änderung der Verordnung 822/87 der GMO für Wein angelegt werden.

Geschehen zu Brüssel am 24. November 1994.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Carlos FERRER

Stellungnahme zu der Mitteilung der Kommission über die Anwendung des Protokolls über die Sozialpolitik an den Rat und an das Europäische Parlament

(94/C 397/17)

Die Kommission beschloß am 21. Januar 1994, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu folgender Vorlage zu ersuchen: „Mitteilung der Kommission über die Anwendung des Protokolls über die Sozialpolitik an den Rat und an das Europäische Parlament.“

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Sozial- und Familienfragen, Bildungswesen und Kultur nahm ihre Stellungnahme am 10. November 1994 an. Berichterstatter war Herr van Dijk.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 320. Plenartagung (Sitzung vom 24. November 1994) mehrheitlich bei 18 Gegenstimmen und 11 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Geltungsbereich des Abkommens über die Sozialpolitik

1.1. *Aspekt EG-Vertrag*

1.1.1. Ein zweigeteiltes „Soziales Europa“ schafft eine Situation, die die Einheit des Sozialrechts in der Union zu untergraben droht, eine abweichende Behandlung der Bürger des Vereinigten Königreichs zur Folge hat und sozialem Dumping Vorschub leistet.

1.1.2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß stimmt der Feststellung der Kommission in Ziffer 8 zu; es sollte tatsächlich alles ins Werk gesetzt werden, um im Zuge der Regierungskonferenz im Jahre 1996 eine verbesserte Fassung des Abkommens in den Vertrag aufzunehmen, wie es das Europäische Parlament gefordert hat.

1.2. *Das Protokoll und der „gemeinschaftliche Besitzstand“*

1.2.1. Das Protokoll und das Abkommen beinhalten eine maßgebliche Erweiterung der Befugnisse der Gemeinschaft im sozialen Bereich für die elf Mitgliedstaaten, die das Abkommen unterzeichnet haben. Das

bedeutet, daß Maßnahmen vorgeschlagen werden, die über den derzeitigen gemeinschaftlichen Besitzstand hinausgehen (der dadurch „nicht berührt wird“); die Befugnisse nach Maßgabe des EG-Vertrags, auf den sich dieser Besitzstand beschränkte, dienen dabei als Grundlage, und daneben kommen von nun an auch die neuen Rechtsbefugnisse zum Einsatz.

1.3. *Doppelte Subsidiarität*

1.3.1. Durch den Vertrag von Maastricht wurde der Grundsatz der Subsidiarität eingeführt. Das Europäische Parlament versteht darunter zweierlei: die vertikale und die horizontale Subsidiarität. Vertikale Subsidiarität bedeutet für das Europäische Parlament die Kompetenzverteilung zwischen verschiedenen behördlichen Ebenen, d.h. der europäischen, der staatlichen und der regionalen Ebene; horizontale Subsidiarität bedeutet dagegen die Teilung der Verantwortung zwischen Sozialpartnern und Behörden.

1.3.2. Die in Artikel 3 b des Vertrags von Maastricht aufgeführten Kriterien betreffen lediglich die vertikale Subsidiarität und nicht die horizontale Subsidiarität.

1.3.3. Es muß also zwischen vertikaler und horizontaler Subsidiarität unterschieden werden.